

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2022

Geschäftszahl

Ro 2021/04/0017

Rechtssatz

Das Vollmachts- und Vermittlermodell (§ 2 Z 48 lit. b BVergG 2018) erfasst nach dem klaren Wortlaut und den dazu ergangenen Erläuterungen (RV 69 BlgNR 26. GP 17 f; neben dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen) die "Vergabe von Aufträgen" (auch von Bauaufträgen), nicht jedoch (wie dies das Großhändlermodell gemäß § 2 Z 48 lit. a BVergG 2018 für Waren und Dienstleistungen vorsieht) den "Erwerb von Bauleistungen".

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021040017.J03